

§ 84

Grundzulage

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017
(BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

¹Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 175 Euro. ²Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 um einmalig 200 Euro. ³Die Erhöhung nach Satz 2 ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amträtin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 84 . . .	1
--	----------

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 84 . . .	1		IV. Geltungsbereich des § 84 . . .
II. Rechtsentwicklung des § 84 . . .	2		V. Verhältnis des § 84 zu anderen Vorschriften
III. Bedeutung des § 84	3		

B. Erläuterungen zu Satz 1: Anspruch auf Grundzulage	6
---	----------

C. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3: Erhöhung der Grundzulage bei Zulageberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres	7
--	----------

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 84

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

1 I. Grundinformation zu § 84

Mit dem AVmG (s. Anm. 2) hat der Gesetzgeber eine Förderung zum Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) und einer betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung geschaffen. Die Förderung besteht aus einer Altersvorsorgezulage, deren rechtl. Rahmenbedingungen im XI. Abschnitt (§§ 79 ff.) geregelt sind. Teil dieser Altersvorsorgezulage ist – neben einer ggf. zu gewährenden Kinderzulage – die Grundzulage nach § 84. Im Rahmen der EStVeranlagung wird im Rahmen einer Günstigerprüfung ermittelt, ob der SA-Abzug nach § 10a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage.

2 II. Rechtsentwicklung des § 84

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage.

§ 84 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen privaten Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden, für die dann ein Anspruch auf Grundzulage besteht.

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 wird die Grundzulage für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab dem VZ 2008 einmalig um einen Berufseinsteigerbonus von 200 € erhöht.

► *Erste Planung des Gesetzgebers:* Laut Gesetzentwurf sollte der Berufseinsteigerbonus nur jungen Menschen gewährt werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Problematisch war jedoch insoweit, dass die unmittelbare Förderberechtigung iSd. § 10a Abs. 1 Satz 1, die ja auch für die Gewährung des Berufseinsteigerbonus vorliegen muss, grds. eine Beschäftigung mit Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit Versorgungsansprüchen voraussetzt. Diese Voraussetzungen dürften bei jungen Menschen, die zunächst studieren, nicht vorliegen. Sie wären somit von der Inanspruchnahme des Berufseinsteigerbonus generell ausgeschlossen gewesen, obwohl auch bei ihnen der frühzeitige Beginn mit der Altersvorsorge genauso wichtig ist wie bei jungen Menschen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Arbeitsverhältnis befinden.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Satz 1 entfällt die Nennung der in den Jahren 2002 bis 2007 geltenden Beträge der Grundzulage. Die redaktionelle Änderung ist am 23.7.2009 in Kraft getreten.

Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Satz 1 Halbs. 2 werden die Wörter „jährlich 154 Euro“ durch

die Wörter „ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 175 Euro“ ersetzt. Die Änderung ist am 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 17 Abs. 1 BetriebsrentenstärkungsG).

Die Anhebung der seit 2008 der Höhe nach unveränderten Grundzulage soll insbes. für Geringverdiener einen Anreiz schaffen, eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen. Der Regierungsentwurf zum BetriebsrentenstärkungsG sah eine Anhebung der Grundzulage ab dem Beitragsjahr 2018 um lediglich 11 € auf jährlich 165 € vor (BTDrucks. 18/11286, 66). Die Prüfbittte des BRat, die Zulage stärker anzuheben und zu dynamisieren (BTDrucks. 18/11286, 82), blieb zunächst ohne Erfolg; die BReg. lehnte die Vorschläge im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Steuermindereinnahmen sowie die Verkomplizierung der Riester-Förderung ab (BTDrucks. 18/11286, 85). Letztlich ist jedoch der BTag der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales gefolgt, die Grundzulage ab Beitragsjahr 2018 auf 175 € jährlich anzuheben. Die mit der Anhebung der Grundzulage von jährlich 154 € auf 175 € einhergehenden Steuermindereinnahmen belaufen sich schätzungsweise auf 110 Mio. € pro Jahr (BTDrucks. 18/12612, 34).

III. Bedeutung des § 84

3

Die Gewährung der Grundzulage nach § 84 soll als Bestandteil der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge über einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einkunftsquelle bis zum Tod verfügt.

Zu Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2 ff.

IV. Geltungsbereich des § 84

4

Sachlicher Geltungsbereich: § 84 ist auf Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 1) zugunsten eines nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) zertifizierten Altersvorsorgevertrags anwendbar und auf Altersvorsorgebeiträge zugunsten der betrieblichen Altersversorgung iSd. § 82 Abs. 2.

Persönlicher Geltungsbereich: Unmittelbar zulageberechtigt sind Stpfl. iSd. § 10a Abs. 1 (zB in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte, Empfänger von inländ. Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz oder inländ. Amtsbezügen). Mittelbar zulageberechtigt ist über § 79 Satz 2 der Ehegatte/Lebenspartner, der selbst nicht zum begünstigten Personenkreis iSd. § 10a Abs. 1 gehört, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt ist, die Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, der nur mittelbar begünstigte Ehegatte/Lebenspartner einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, er (ab VZ 2012) im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € zugunsten seines Altersvorsorgevertrags geleistet hat und die Auszahlungsphase seines Altersvorsorgevertrags noch nicht begonnen hat.

Räumlicher Geltungsbereich: Bis einschließlich VZ 2009 war für die Inanspruchnahme der Grundzulage erforderlich, dass der unmittelbar und mittelbar begünstigte Stpfl. unbeschränkt estpfl. war. EuGH (EuGH v. 10.9.2009 –

C-269/07, BFH/NV 2009, 1930) hat jedoch entschieden, dass die Regelungen zur Altersvorsorgezulage europarechtswidrig sind, soweit Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten die Zulageberechtigung verweigert wird, falls sie in Deutschland nicht unbeschränkt estpfl. sind. Um diese Europarechtswidrigkeit zu beseitigen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des EU-UmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334) die Zulageberechtigung an die Pflichtmitgliedschaft in einem inländ. Versorgungssystem iSd. § 10a und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat geknüpft, macht sie aber nicht mehr von der unbeschränkten EStPflicht abhängig.

5 V. Verhältnis des § 84 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 85: Die Grundzulage nach § 84 ist ggf. um eine oder mehrere Kinderzulagen zu ergänzen, wenn der Zulageberechtigte stl. zu berücksichtigende Kinder hat.

Verhältnis zu § 86: Die Grundzulage wird nur dann ungekürzt gewährt, wenn der Zulageberechtigte für das jeweilige Beitragsjahr die notwendigen Mindesteigenbeiträge iSd. § 86 erbracht hat (zu Einzelheiten s. § 86 Anm. 6 ff.).

Verhältnis zu § 90: Hat der Anleger einen Anspruch auf eine Grundzulage, wird über § 90 sichergestellt, dass die Zulage nicht an den Anleger ausgezahlt, sondern dem Altersvorsorgevertrag bzw. dem Pensionsfonds-, Pensionskassen- oder Direktversicherungskonto gutgeschrieben wird. Damit soll erreicht werden, dass die Zulage Bestandteil des Altersvorsorgevermögens wird und damit später die Leistungen in der Auszahlungsphase erhöht.

6

B. Erläuterungen zu Satz 1: Anspruch auf Grundzulage

Grundzulage für den Zulageberechtigten: Liegen die persönlichen Fördervoraussetzungen (vgl. insoweit § 79 Satz 1 und § 10a Abs. 1) im jeweiligen Beitragsjahr vor und hat der Anleger einen nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, hat er ab dem 1.1.2002 Anspruch auf eine Grundzulage nach dem XI. Abschnitt. Gleiches gilt, wenn er zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung erbracht hat.

Die jährliche Grundzulage hat sich seit ihrer Einführung wie folgt entwickelt:

in den Jahren 2002 und 2003	38 €,
in den Jahren 2004 und 2005	76 €,
in den Jahren 2006 und 2007	114 €,
in den Jahren 2008 bis 2017	154 €,
ab dem Jahr 2018	175 €.

Bei den Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge, die auch dann ungekürzt zu gewähren sind, wenn nur für einen Teil des Jahres Beiträge gezahlt worden sind oder die persönlichen Fördervoraussetzungen nur für einen Teil des Jahres vorliegen haben.

Eine Kürzung der Beträge kann allerdings in Betracht kommen, wenn der Anleger nicht den nach § 86 erforderlichen Mindesteigenbeitrag (vgl. zu den Einzelheiten § 86 Anm. 6 ff.) erbringt. Die Mindesteigenbeitragsberechnung ist für jedes Beitragsjahr erneut durchzuführen.

Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern: Sind beide Ehegatten/Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert bzw. gehören zum Kreis der Personen, die den Pflichtversicherten gleichgestellt worden sind (vgl. § 10a Anm. 6) und haben beide Ehegatten/Lebenspartner einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen bzw. individuell versteuerte Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung eingezahlt, so haben beide über § 79 Satz 1 einen eigenen Anspruch auf die Grundzulage. Die Höhe der Grundzulage entspricht jeweils den in dieser Anm. dargestellten Beträgen. Gehört nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, so räumt § 79 Satz 2 unter weiteren Voraussetzungen auch dem anderen Ehegatten/Lebenspartner einen eigenen Zulageanspruch mit den gleichen Höchstbeträgen ein, wenn

- die Ehegatten/Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen und
- ein auf den Namen des anderen Ehegatten/Lebenspartner lautender eigener Altersvorsorgevertrag besteht.

Damit wollte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass auch der Ehegatte/Lebenspartner von der Absenkung des Renten- oder Pensionsniveaus seines Partners betroffen ist. Zu den Einzelheiten und zur Kritik an diesem sog. abgeleiteten Zulageanspruch vgl. im Einzelnen § 79 Anm. 5.

C. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3: Erhöhung der Grundzulage bei Zulageberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres

7

Ab 2008 erhalten alle unmittelbar Förderberechtigten, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig eine um 200 € erhöhte Grundzulage. Damit soll der junge Altersvorsorgesparer besonders vom Zinseszinsseffekt profitieren.

Historie: erstmalige Anwendung der Regelung für 2008:

Es war für die Inanspruchnahme des sog. Berufseinsteigerbonus nicht erforderlich, dass der Altersvorsorgevertrag nach 2007 abgeschlossen wurde. Bestand der Vertrag bereits und hatte der Zulageberechtigte zu Beginn des Jahres 2008 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhielt er den Berufseinsteigerbonus zusammen mit der Altersvorsorgezulage für 2008.

Die Gewährung des Berufseinsteigerbonus setzt wie die Gewährung der Grundzulage voraus, dass für das maßgebende Jahr der erforderliche Mindesteigenbeitrag iSd. § 86 erbracht wird. Für die Mindesteigenbeitragsberechnung ist im ersten Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung der Zulage vorliegen, die erhöhte Grundzulage zu berücksichtigen (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 47). Wird der erforderliche Mindesteigenbeitrag nicht erbracht, erfolgt eine entsprechende Kürzung. Eine Nachholungsmöglichkeit des gekürzten Erhöhungsbetrags in späteren Beitrags-

jahren ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Im Rahmen des SA-Abzugs bleibt der Berufseinsteigerbonus bei der Ermittlung der dem Stpfl. zustehenden Zulage außer Betracht (§ 10a Abs. 1 Satz 5, vgl. § 10a Anm. 22).

Ein besonderer Antrag ist für die erhöhte Grundzulage nicht erforderlich; sie wird automatisch gewährt, wenn der begünstigte Zulageberechtigte für ein Beitragsjahr nach 2007 die Altersvorsorgezulage beantragt.

Ob allerdings der propagierte Zinseszinsseffekt tatsächlich eine so große Anreizwirkung entfaltet, wie der Gesetzgeber sich erhofft hat, ist fraglich. Geht man davon aus, dass die zusätzlichen 200 € über 40 Jahre mit 6 % verzinst werden, ergibt sich daraus im Alter ein Altersvorsorgekapital iHv. ca. 2057 €, liegt die Verzinsung bei 4 %, nur noch iHv. ca. 960 €. Bei Verrentung auf die Zeit der Lebenserwartung dürfte die daraus resultierende Rentenerhöhung überschaubar sein. Zur Wirksamkeit des Berufseinsteigerbonus vgl. auch MYBEN/OBERMAIR in KSM, §§ 83–85 Rz. A 60 (4/2013).